

**Howard Chance**

## **Das neue Prostitutionsgesetz 2017 Todesstoß für das Rotlicht-Gewerbe?**

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie  
zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Buchauszug mit Basis-Informationen für Sexworker

Kostenfreie Ausgabe – Stand 08. November 2016

© 2016 Howard Chance – Publizist

[www.prostitution2017.de](http://www.prostitution2017.de)

Copyright-Hinweis: Dieser kostenfreie Buch-Auszug kann gerne an Kolleginnen  
und Kollegen zur Information weitergegeben werden, sofern der Hinweis auf den  
Autor im Text erhalten bleibt!

# 1. Das Vorwort

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin Howard Chance und als Autor und Publizist in den Bereichen Lifestyle und Erotik tätig. Neben der Veröffentlichung amüsanter Anekdoten aus dem Rotlicht- und Swingerleben, befaße ich mich seit mehreren Jahren journalistisch mit der Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Rotlicht-Branche.

Im Juli 2017 wurde im Deutschen Bundestag ein neues Prostitutionsgesetz beschlossen, das sehr weitreichende Eingriffe in das „Rotlicht-Gewerbe“ vornimmt und umfangreiche neue Vorschriften für die im Rotlicht tätigen „Sexworkerinnen“ und „Sexworker“ verordnet. Diverse Meldepflichten, eine verbindlich vorgeschriebene „Gesundheitsberatung“, eine massive Einschränkung von bislang üblichen Dienstleistungen (Stichwort Kondompflicht) sowie klare Werbeverbote für tabulose Praktiken, sind in dem umfangreichen Gesetzestext und in den dazu vorliegenden gesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthalten.

**Wird das Gesetz denn wirklich eingeführt? - Man hört von möglichen „Klagen“?**

Der Bundesrat (das Parlament der Bundesländer) hat am 28. September 2016 grünes Licht für das Gesetz gegeben, der Bundespräsident hat das Gesetz unterzeichnet und es wurde am 26. Oktober 2016 im Bundesgesetzblatt abschließend veröffentlicht. Damit sind alle Formalien erfüllt und der geplanten Einführung zum 1. Juli 2017 steht nun nichts mehr im Weg!

Private Klagen gegen das Gesetz sind im Rahmen unserer Rechtsordnung bis ein Jahr nach Inkrafttreten und zwar im Rahmen einer sogenannten „Verfassungsbeschwerde“ möglich. Dabei müssen die „Einreicher“ der Beschwerde darlegen, warum das neue Gesetz oder auch Teile davon konkret gegen das Grundgesetz oder die grundrechtsgleichen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Das dann zuständige Bundesverfassungsgericht würde dann sehr eingehend prüfen und möglicherweise einige Bestimmungen oder aber im Extremfall das komplette Gesetz zur erneuten inhaltlichen Beratung an den Deutschen Bundestag „zurückverweisen“.

Zum Zeitpunkt des Updates dieses Buches (Ende Oktober 2016) wurde in diversen Medien über die Vorbereitung einer Verfassungsklage durch „Doña Carmen e.V.“ aus Frankfurt/Main berichtet. Dieser Verein, der sich seit Jahren für die politischen und sozialen Belange von Sexworkern einsetzt, hat sich mit Herrn Rechtsanwalt Meinhard Starostik (Berlin) beraten, der als Experte für Verfassungsbeschwerden gilt. Gemeinsam soll eine Verfassungsbeschwerde erarbeitet und eingereicht werden. Jedoch laufen solche Verfahren in der Regel über mehrere Jahre und im vorliegenden Fall wird die Einführung des Gesetzes zum 1. Juli 2017 wohl nicht verzögert und die bislang vorgebrachten Beschwerde-Inhalte werden wohl auch nicht ausreichen, dass gesamte Gesetz später zu „kippen“. So zumindest meine vorläufige Einschätzung, die auch andere Juristen teilen. Daher ist es mir an dieser ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vorschriften ab Juli 2017 gelten werden und man nicht auf den Ausgang des Beschwerde-Verfahrens warten kann! - Dann würde man nämlich schlicht und ergreifend gegen das Gesetz verstoßen! - Die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde hat nämlich keine aufschiebende Wirkung, sondern ist lediglich ein außerordentlicher Rechtsbehelf mit unbekanntem Ausgang!

Das neue Gesetz wird folglich zum **01. Juli 2017** bundesweit in Kraft treten und spätestens zum **31. Dezember 2017** enden die staatlich gewährten Übergangsfristen zur Umsetzung der weitreichenden Vorschriften. Daher muss sich die Erotik-Branche nun innerhalb eines halben Jahres auf die neuen Regeln vorbereiten und die vorhandenen Geschäftsmodelle entsprechend anpassen, um nicht Gefahr zu laufen, mit Einführung des Gesetzes in die **teure Bußgeld- oder Untersagungsfälle** zu laufen.

Das neue Gesetz gibt den Behörden **scharfe Werkzeuge** in die Hand, die durchaus geeignet sein können, Existenzen im Rotlicht zu gefährden oder sogar zu zerstören. Im neuen Gesetz, das in der Endfassung über 20 DIN A4-Seiten Gesetzestext umfasst und zu welchem es ergänzend dutzende Seiten von Präzisierungs- und Ausführungsbestimmungen des Gesetzgebers gibt, kann man schnell viele überraschende Vorschriften zu entdecken, die der bisherigen Presse-Berichterstattung nicht zu entnehmen waren, die aber **ganz erhebliche Restriktionen** für die erotische Branche mit sich bringen!

Am 2. September 2016 ist zu diesem Thema meine umfangreiche neue Fachpublikation „Das neue Prostitutionsgesetz – Todesstoß für das Rotlicht-Gewerbe?“ im Buch- und Online-Handel erschienen. Das Buch befasst sich u.a. mit der Gesetzeshistorie und stellt die unterschiedlichen Bestimmungen für Sexworker und Betreiber von Prostitutionsstätten im Detail vor und bietet Fachinformation für die tägliche Praxis im Rotlicht-Gewerbe.

Spätestens Ende 2017 wird das „Rotlicht“ in Deutschland wohl ein anderes sein, als wir es heute kennen. Die Politik hat sich viel Mühe gemacht, um nahezu alles, was man in der roten Branche finden kann, wirksam einschränken und regulieren zu können. Für Prostituierte werden verordnete amtliche Anmeldungen mit Huren-Ausweis und Gesundheits-Beratungs-Bescheinigung leider Realität. Wenn deutsche Gründlichkeit mit dem stets im Hintergrund lauenden Amtsschimmel auf ein bislang kaum reguliertes „Gewerbe“ trifft, sind enorme Spannungen vorprogrammiert und bisherige Erfolgs-Modelle stark gefährdet! Alle, die im Rotlicht tätig sind, sollten sich unbedingt frühzeitig mit der Materie befassen, da es mit den einfachen improvisierten Geschäftsmodellen und der bislang liberalen Handhabung im „roten Paradies“ Ende nächsten Jahres vorbei sein wird.

**Wer da nicht wirklich ganz fest im Sattel sitzt, fällt zwangsläufig und mit viel Schwung vom davon galoppierenden Pferd!**

Da der überwiegende Teil der neuen gesetzlichen Bestimmungen explizit das Betreiben von Prostitutionsstätten (Bordelle, Clubs, Escort-Services etc.) betrifft, was Sie als „Sexworkerinnen“ und „Sexworker“ nur „mittelbar“ betrifft, habe ich mich entschlossen, alternativ zum umfangreichen Gesamtwerk, einen kostenfreien „Auszug“ zur Verfügung zu stellen, der sich ausschließlich mit den neuen Vorschriften für die Sexworker in Deutschland beschäftigt. Eine Basis-Information, die zunächst nicht in die unendliche Tiefe geht, sondern sich auf die wichtigsten Fakten beschränkt, die jede Sexworkerin Sexworker kennen sollte.

Wem dies nicht genügen sollte oder wer kraft Gesetzes vielleicht automatisch zum Betreiber eines Prostitutionsgewerbes wird und weitere Informationen benötigt, ist natürlich herzlich eingeladen, das Gesamtwerk als Druck- oder Ebook-Ausgabe zu erwerben

**Ihr Howard Chance im November 2016**

## 2. Definition – Was sind Prostituierte?

Prostituierte sind Personen (also egal ob männlich oder weiblich), die eine sexuelle Handlung an oder vor einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt (also gegen Bezahlung) erbringen oder eine entsprechende Handlung an sich selbst zulassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit regelmäßig oder nur hin und wieder ausgeübt wird und ob es im Rahmen einer „Anstellung“ oder auf selbständiger Basis erfolgt.

**„Dem Gesetz liegt grundsätzlich ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, das möglichst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation dem Bereich der Prostitution zurechnet. Entsprechend seinem Schutzzweck wird damit das Ziel verfolgt, den Anwendungsbereich auf eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu erstrecken.“**

Der Gesetzgeber stellt damit klar, dass man die Begriffe „Prostitution“ und „sexuelle Dienstleistung“ auch bei speziellen Dienstleistungsformen wie beispielsweise SM (Sado-Maso) anwendet und man auch Praktiken, die nicht mit direktem Körperkontakt oder Geschlechtsverkehr verbunden sind, unter die Begrifflichkeit fasst. Auch „Tantra“ und „Erotik-Massage“ mit dem beliebten „Happy End“ fallen so wohl unter dieses Gesetz, zumal mehrere ordentliche Gerichte beim Thema „Sexsteuer“ schon entschieden haben, dass diese „erotischen Formen“ der Massage als sexuelle Dienstleistungen zu betrachten sind. Auch was das „Entgelt“ (den „geldwerten Vorteil“) anbelangt, fehlt es nicht an hilfreicher Erläuterung:

**Als „Entgelt“ kann dabei nicht alleine ein Geldbetrag angesehen werden, sondern jede im Rahmen eines wirtschaftlichen Tauschverhältnisses vereinbarte geldwerte Gegenleistung. Unter Zugrundelegung des üblichen Sprachverständnisses ist unter einer sexuellen „Dienstleistung“ nicht jeder nur denkbare Einzelfall der Vornahme sexueller Handlungen im Gegenzug oder in Erwartung eines geldwerten Vorteils als Prostitution anzusehen. Wer sich im Rahmen privater Kontakte ohne gezielte Gewinnorientierung bei Gelegenheit auf einen Tausch Sex gegen Restaurant- oder Konzertbesuch einlässt, erbringt damit noch keine sexuelle „Dienstleistung“ im Sinne des § 2. Anders ist es hingegen zu bewerten, wenn jemand solche Tauschgeschäfte anbietet, um damit gezielt den Erhalt oder die Steigerung des eigenen Lebensunterhalts zu sichern.**

Soweit, so skurril! – Wenn ich meine Konzertkarte oder mein Essen mit Sex bezahle, ist dies nur erlaubt, wenn ich dieses Tauschgeschäft nicht vorsätzlich anbiete, sondern wenn es sich zufällig ergibt? Es hängt wohl auch von der Häufigkeit solcher Tauschgeschäfte ab. Wer macht sich solche Gedanken? – Und wer bitte soll das überprüfen und im Verdachtsfall gewichten?

Warum ist es denn nun so wichtig, zu überprüfen, ob man nach den Begriffs-Bestimmungen des neuen Gesetzes nun Prostituierte(r) ist oder nicht? - Weil man demnächst als Prostituierte(r) im Sinne des Gesetzes **verpflichtet sein wird**, einer Anmeldepflicht und zusätzlich einer berufsbezogenen Gesundheitsberatung regelmäßig nachzukommen.

**Das bisherige Recht, sich einfach so irgendwo nach Lust, Geldbedarf oder Laune zu „prostituieren“, ohne registriert oder angemeldet zu sein, wird es nach Einführung des neuen Prostitutionsschutzgesetzes nicht mehr geben!**

### 3. Die neuen gesetzlichen Regeln für die Prostituierten

Die Politik hat sich den „Schutz“ der in der Prostitution tätigen Personen auf die große deutsche Fahne geschrieben und möchte kriminelle Machenschaften wie Zuhälterei, Menschenhandel und Ausbeutung wirksam bekämpfen. Da man bislang kaum weiß, wer sich so alles in Deutschland im weitesten Sinne prostituiert, kann man im Prinzip kaum tätig werden! – Ein echtes Dilemma: wen soll oder muss man konkret vor was auch immer schützen? Sinn macht das nur, wenn man der Person ein Gesicht und einen Namen geben kann, wenn man diese erreichen und beraten kann, was nun durch die Anmeldepflicht in 2017 amtlich gründlich bewerkstelligt werden soll.

#### Unbedingte Anmeldepflicht für Prostituierte!

**§ 3 Absatz (1) - Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.**

Eine klare Ansage, die keinen Platz für Spekulationen lässt! - Ohne Anmeldung keine Tätigkeit, wobei die Anmeldung unbedingt vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss. Welche Behörden dafür zukünftig zuständig sein werden, steht noch nicht fest, da die Angelegenheit bundesweit unter Rückgriff auf personelle Ressourcen der Bundesländer und Kommunen organisiert werden muss. Bevor man allerdings zur amtlichen Anmeldung schreiten kann, bei der dann auch ein intensives Beratungsgespräch stattfinden soll, ist gemäß § 10 des neuen Gesetzes auch eine Gesundheitsberatung gesetzlich vorgeschrieben, die immer wieder zu aktualisieren ist.

Wenn ich also am **1. Juli 2017** (geplanter Einführungstermin des Gesetzes) feststelle, das ich Prostituierte bin, weil ich dieser Tätigkeit bereits nachgehe, muss ich mich laut den Übergangsregeln in § 37 bis spätestens **31. Dezember 2017** erstmals anmelden, nachdem ich zuvor eine Gesundheitsberatung nachweislich absolviert habe. Diese Übergangsregel dürfte für „Neu-Prostituierte“, also Personen, die sich nach dem Stichtag 1. Juli 2017 für einen Eintritt in die Prostitution entscheiden, nicht gelten! - Hier sollte die Gesundheitsberatung und die Anmeldung unmittelbar erfolgen! Im Ergebnis: ein kleiner Gesetzesvorteil für die „Bestands-Prostituierten“, aber vielleicht auch so angedacht, um dem Andrang auf dem Behördenflur entsprechen zu können? – Denn: statistisch redet man von über 400.000 Damen und Herren, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, wobei die Zahl eher willkürlich geschätzt, statt statistisch ermittelt wurde, weil es bislang eben keine Anmeldungen gab.

Übrigens weiß der Gesetzgeber durchaus, dass sich das Gesetz nicht automatisch in der „Branche“ herumsprechen wird! – Wie sollen denn Migrantinnen auf dem Straßenstrich, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und in „Spiegel“, „Focus“ oder „Zeit“ die Berichterstattung nicht verfolgt haben, ein komplexes deutsches Gesetz auf Anhieb richtig verstehen und entsprechend umsetzen? – Es gibt ja keine Huren-Gewerkschaften oder Fachverbände, die das „Milieu“ unter der roten Laterne oder per Newsletter beraten. Viele der Damen und Herren der anschaffenden Zunft, werden vermutlich erst bei Kontrollen über die neuen Verordnungen „stolpern“ und dann die Möglichkeit haben innerhalb einer angemessener Frist die Missstände zu beseitigen, ohne sofort mit einem Ordnungsgeld belegt zu werden. Dadurch entstehen natürlich direkt amtliche Vermerke, die eine „kluge“ Prostituierte durch eine entsprechende Vorbereitung leicht vermeiden kann, indem sie sich eben auf das,

was da sicher kommen wird, „bei Zeiten“ vorbereitet! – Wenn man allerdings in einem „Prostitutions-Betrieb“ arbeitet, sollte man mit weniger Toleranz der Behörden rechnen, denn deren Betreiber haben die Pflicht ihre Damen auf die Anmeldepflicht und Gesundheitsberatung hinzuweisen.

## Was beinhaltet die Anmeldung als Sexworker? - Stichwort „Huren-Ausweis“

Was lustig klingt, muss nicht besonders lustig sein! - Schließlich will man sich nicht unbedingt öffentlich „outen“ oder in eine fragwürdige Kaste einordnen lassen. Aber gerade das passiert ja genau, wenn man „korrekt amtlich dokumentiert“ zur Prostituierten/zum Prostituierten wird. Der „Huren-Ausweis“, der in amtlicher Sprache ganz harmlos „Anmeldebestätigung“ heißt, **wird nächstes Jahr Realität**. Neben Personal-Ausweis, Krankenkassenkarte und Bahn-Card, hat man dann eben noch den Beweis im Geldbeutel, das man öffentlich registriert „anschaffen“ geht oder gehen will. Dass auf der „Bescheinigung“ irgendwo, wenn vielleicht auch nur unscheinbar, „Prostitution“ drauf steht, macht diese Karte sehr unerfreulich, da die Information „zufällig“ in falsche Hände fallen könnte, wenn die Handtasche z.B. einmal irgendwie verloren gehen sollte.

Nun aber weiter mit den Informationen zur Anmeldung selbst, die uns ja leider nicht erspart bleibt. So will es der Staat nun einmal haben! – Beim Amtsbesuch zwecks Anmeldung als Prostituierte(r), der unbedingt eine vorgeschriebene Gesundheitsberatung vorausgegangen sein muss, habe ich als begeisterte Anmelderin folgendes zu tun:

### 1. Abgabe von 2 Lichtbildern (Fotos)

### 2. Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (hilfsweise eine Zustellanschrift)

### 3. Angabe der Ländern und Gemeinden, in denen die Tätigkeit geplant ist

### 4. Vorlage der Gesundheits-Beratungs-Bescheinigung

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird durch gleichzeitige Vorlage eines **gültigen Ausweisdokuments** (Personal-Ausweis, Reisepass etc.) überprüft. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Anmeldung nur für deutsche Staatsbürger möglich ist, für EU-Bürger, die der sogenannten „EU-Freizügigkeits-Regelung“ unterliegen oder aber für Bürger aus Drittstaaten, die entweder mit einem EU-Bürger verheiratet sind und/oder eine individuelle **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis** besitzen. Alle Personen, die dies nicht konkret nachweisen können, können keinen deutschen „Huren-Ausweis“ bekommen und dürfen dementsprechend der Prostitution in Deutschland nicht nachgehen!

Da wahrscheinlich Fragen zum Begriff der **EU-Freizügigkeit** aufkommen, möchte ich dies kurz oberflächlich anreißen: Die EU-Freizügigkeits-Regelung besagt, dass sich jeder EU-Bürger in jedem anderen Land der Gemeinschaft aufhalten, niederlassen und dort arbeiten darf und das in der Regel auch auf selbständiger Basis. Es gibt für einige später beigetretene EU-Staaten (z.B. Kroatien) wohl noch einige Sonderregeln, auf die ich im Rahmen dieser Publikation allerdings nicht detailliert eingehen möchte, da dies zu umfangreich werden und wahrscheinlich nur einen Bruchteil des hier angesprochenen Personenkreises betreffen dürfte. Übrigens ist beim Vorgang bzw. beim „Akt“ der Anmeldung noch etwas sicher völlig

unerwartetes zu berücksichtigen, nämlich eine Vorschrift, die gut erkennen lässt, dass sich der Gesetzgeber zum Thema Prostitution in den vergangenen Jahren scheinbar doch intensive Gedanken gemacht, um bisher vorhandene „reale Hemmnisse“ zu beseitigen:

**Die Anmelderin oder der Anmelder soll sowohl zur Anmeldung bei der Behörde, wie auch zur Gesundheitsberatung persönlich und alleine erscheinen.**

Dies trägt dem bekannten Umstand Rechnung, dass bei diversen Behördengängen im Rotlicht, wenn sie denn notwendig wurden, immer wieder „Freunde“, „Manager“, „Übersetzer“ oder dubiose „Fürsprecher“ auftauchten, um die Belange einer Prostituierten als „gut informiertes Sprachrohr“ zu klären, während die ebenfalls anwesende Prostituierte eher an Sprachlosigkeit litt, verschüchtert wirkte und sich so in vielen Fällen leicht unterstellen ließ, dass eine fremde „Steuerung“ vorhanden sein könnte. Nun werden solch „inszenierte“ Auftritte nicht mehr möglich sein. Das persönliche Erscheinen verbietet die Fürsprecher **vor die Tür** und soll so dem Amt den uneingeschränkten „Zugang“ zur Person ermöglichen, wobei dann im Rahmen eines Informations- und Beratungsgesprächs auch geprüft werden soll, ob es im Hintergrund verdeckte oder auch ganz offensichtlich „Fremdbestimmung“ nebst anderen kriminellen Machenschaften geben könnte. „Könnte“ ist hier ein höchst brisanter Begriff, da schon im Verdachtsfall weitere Behörden eingeschaltet werden können, um der Sachlage auf die Spur zu kommen. Wie soll man das nennen? – **Synergie-Effekte für eine wirksame Strafverfolgung!**

Hier erkennt der eine durchaus einen „Schutz“, was ja ein Sinn des Gesetzes sein soll; der andere fürchtet sicher primär die umfassende staatliche Neugier und unterstellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre! – **Ungeschützt** ist im Anmelde- und Beratungsgespräch in jedem Fall die sich anmeldende Person, die keine Zeugen zur Seite hat und sich den unbekanntesten Fragen „unmittelbar“ und eben „authentisch“ stellen muss. Für böse Zuhälter alter oder auch neuer Schule, die es hinter mancher sauberen Fassade noch geben soll, ist diese neue Form des direkten Kontakts zwischen Mädel und Amt nicht ganz ungefährlich, könnten doch beim **„zielorientierten Plaudern“** durchaus strafrechtlich relevante Aspekte finster zu Tage treten.

**Was soll der genaue Inhalt des Informations- und Beratungsgesprächs sein?**

Wer hier an Kaffeeklatsch oder unterhaltsamen „Smalltalk“ denkt, hat die Bestimmungen noch nicht oder eben nur sehr oberflächlich gelesen! - Im Gesetz selbst lesen wir hierzu:

§ 7 Absatz 2 - Das Informations- und Beratungsgespräch muss **mindestens** umfassen

- 1. Grundinformationen zur Rechtslage nach diesem Gesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten,**
- 2. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung,**
- 3. Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft,**
- 4. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen und**

## 5. Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten.

Donnerwetter! – Eine umfassende Bürgerberatung mit weitreichenden Themenkomplexen. Wie funktioniert das gesetzliche Krankenversicherungswesen, was ist denn überhaupt eine Rentenversicherung? – Wodurch unterscheiden sich Selbständigkeit und Beschäftigung? – Wo kann ich mich gesundheitlich oder sozial beraten lassen? – Und nicht zuletzt: Wie bekommt der Herr Schäuble sein Geld? – Ja, klar! – Rechte und Ansprüche gibt es viele, aber die Pflicht an die Steuerentrichtung zu denken, wurde eben nicht vergessen! – Der Bundesfinanzminister und seine Behörden sind auch bei der Prostitution immer gerne mit im Boot! – Und Steuer ist im Bereich Sex ein recht umfangreiches Thema, da neben der Umsatz- und Ertragssteuer (Lohn- bzw. Einkommenssteuer) womöglich auch noch weitere gemeindliche **„Sex-Steuern“** (als Vergnügungssteuer) und „Steuervorauszahlungen“, wie das sogenannte „Düsseldorfer Modell“, Erwähnung finden müssen.

Ich bin mir sicher, dass selbst Steuerberater zu diesen Themen erst umfangreich blättern müssen, um überhaupt verbindliche Informationen geben zu können. Doch der Beamte Mustermeier wird das schon (alleine) richten ... Bei Betrachtung der Inhalte der Beratungspflichten – die zuständige Behörde wird vom Gesetzgeber also tatsächlich **in die Pflicht genommen** – frage ich mich wirklich, wer eine solch anspruchsvolle Aufgabe und das möglichst noch in „Personalunion“ übernehmen soll und kann. Hier wären unzählige Experten aus den verschiedenen Bereichen notwendig, wobei dies bei einer Einzelfallprüfung mehrere Stunden dauern und im Ergebnis auch an mangelnden Deutschkenntnissen oder einem sonstigen Unverständnis der Anmelder scheitern könnte. Wobei der Vorgang der Beratung eben reine Beratung ist und nachfolgend kein Test erfolgt, ob die zu beratende Person überhaupt etwas verstanden hat.

Wenn plötzlich, weil notwendig, 400.000 Prostituierte in einem kurzen Zeitraum eine solche Beratung benötigen, dürfte zumindest in Großstädten das Chaos auf dem Amt ausbrechen. gesamte neue Beratungssystem zusammenbrechen. – Daher wird man bei den dortigen Ämtern den Text wohl lesen und das Informationsgespräch auf die notwendigsten Dinge beschränken. Alles andere erscheint mir überhaupt nicht praktikabel ... mit Verlaub! – Also werden es „in der Regel“ Informationsschriften sein, die man bei der Anmeldung in die Hand gedrückt bekommt und die hoffentlich in fremde Sprachen übersetzt sein werden.

### **Wie geht es dann weiter? - Wann bekomme ich meinen „Ausweis“?**

Nach erfolgreicher Einreichung der Unterlagen, soll die zuständige Behörde **innerhalb von 5 Werktagen** die „Bescheinigung“ erstellen, die dann „stets“ (also quasi immer) mitzuführen ist. Keine Bescheinigung erhalten übrigens schwangere Prostituierte, die 6 Wochen vor Entbindung stehen, da das Gesetz hier einen erweiterten Mutterschutz vorsieht. Wer die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorlegt, keine Arbeitserlaubnis (ob durch anzuwendende EU-Freizügigkeits-Regelung oder durch Stempel der Ausländerbehörde) besitzt, bekommt natürlich auch keinen „Huren-Ausweis“. Dies wiederhole ich der Gründlichkeit halber nochmals ausdrücklich. Wenn man sich bei der Anmeldung „aus Versehen“ als Person ohne gültige Aufenthalts- oder ohne Arbeitserlaubnis entpuppt, nimmt das Schicksal sicher seinen unbarmherzigen Lauf. Irrtum ausgeschlossen! – Und falls der „Hilfs-Sheriff“ vom Amt „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür hat, dass die zur Anmeldung erschienene Prostituierte nicht freiwillig arbeitet oder gar in die Prostitution genötigt wurde, gibt es den ersehnten



Ausweis natürlich erst recht nicht. Es ist wichtig zu begreifen, das die Anmeldung zur Prostitution **keine reine Formalität** ist, sondern das sie mit vielen Überprüfungsmechanismen ausgestattet ist, die notfalls auch dazu geeignet sind einer Person die Tätigkeit als Prostituierte **zu untersagen** oder besser formuliert durch **Verweigerung des „Huren-Ausweises“** deren legale Tätigkeit gänzlich zu verhindern. Die behördliche Verweigerung einer Anmeldebescheinigung erfolgt in jedem Fall durch einen gänzlich unerotischen „Verwaltungsakt“, gegen den Rechtsmittel zulässig sind. Das dürfte auch die Advokaten erfreuen, die dann endlich ein neues juristisches Feld mit sicher interessanten „Darstellern“ beackern dürfen! – Freut man sich schon unter den schwarzen Roben?

## **Huren-Ausweis meets Pseudonymisierung – Der „Alias-Effekt“**

Was steht nun auf dem Ausweis drauf? – Eine nicht unwichtige Frage, wenn man bzw. frau um Diskretion bemüht ist. Zum Glück waren die Leute, die hier an einer Lösung gearbeitet haben, verständig und sogar durchaus innovativ. Zusätzlich zur vorgeschriebenen Standard-Variante, in der Realname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, der geplante räumliche Tätigkeitsbereich, die Gültigkeitsdauer sowie die ausstellende Behörde nebst dem Passfoto der Inhaberin/des Inhabers zu finden sind, gibt es die Möglichkeit eine Zusatzbescheinigung zu erhalten, die den Realnamen durch ein frei zu wählendes sogenanntes „Pseudonym“ ersetzt. Aus „Lisa Mustermann“ wird dann „Chantal Lamour“, was bei Ausweis-Verlust schon ein Segen ist und auch bösen Buben behindert, die ohne die „Alias-Lösung“ einfach nur ein bisschen geschickt „googeln“ müssten.

Die Wohnadresse wird übrigens **grundsätzlich nicht** auf dem Ausweis vermerkt, weder auf dem „Original“ noch auf dem „Alias“, damit niemand in Gefahr kommt, von „Freiern“ oder sonstigen windigen „Geschäftspartnern“ unerwarteten Besuch im heimischen Idyll zu bekommen. Natürlich haben die Behörden, also z.B. Ordnungsamt und Polizei, jederzeit die Möglichkeit über den verwendeten „Alias-Namen“ auch wieder an die realen Daten zu gelangen. Hier wird es wohl ein internes Register geben, was natürlich auch recht „pikant“ erscheint. Mit wenigen Klicks haben die Behörden ein Verzeichnis aller legalen – weil gemeldeten – Prostituierten auf dem Schirm. Nicht auszudenken, wenn solche Datensätze in fremde unbefugte Hände gelangen würden oder aber ein Behörden-Mitarbeiter „private“ Sexkontakte im Register sucht. Aber wir glauben in diesem Zusammenhang einfach mal an das Gute im Menschen und wollen nicht mehr „Schwarzsehen“ als unbedingt notwendig.

## **Wie lange bleibt die Anmeldung gültig?**

Es wäre einfach zu schön, wenn man das Procedere nur einmal „durchlaufen“ müsste. Aber das ist der Politik zu wenig. Die Daten sollen aktuell sein und aktuell bleiben. Daher gibt es folgende Regeln: bei anmeldepflichtigen Personen ab 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung für 2 Jahre, für Personen unter 21 Jahren nur für 1 Jahr. Veränderungen bei den persönlichen Daten sind dabei immer zeitnah zu melden.

Während des Gültigkeitszeitraums, haben Personen über 21 Jahre **einmal im Jahr** und Personen unter 21 Jahren sogar **alle 6 Monate** eine weitere Gesundheitsberatung zu absolvieren und zu dokumentieren. Die entsprechende Bescheinigung ist dann für jede Verlängerung der Anmelde-Betätigung unbedingt notwendig, sonst klappt es mit der Verlängerung nämlich leider nicht! – Ordnung ist hier das ganze Leben und mit dem neuen Gesetz will der Staat nun mal solche Ordnung schaffen! - Hurra!

## **Es war von Gesundheitsberatung die Rede? - Was hat es damit auf sich?**

Die erfolgte Gesundheitsberatung, deren Vorschriften in § 10 des Gesetzes genau beschrieben werden, ist Grundbedingung für eine Anmeldung als Prostituierte(r). Die Beratung soll dabei, angepasst an die jeweils persönliche Lebenssituation der zu beratenden Person, durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (in der Regel Gesundheitsamt) durchgeführt werden. Dabei geht es um Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft und Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs. Zum Glück ist hier von „Anpassung“ der Beratung zu lesen! Alle aufgeführten Punkte werden in Deutschland nämlich schon seit Jahrzehnten im Aufklärungsunterricht der Schulen behandelt und es ist kaum vorstellbar, dass Prostituierte, die durch ihre Tätigkeit immer mit gewissen Gesundheitsrisiken konfrontiert sind, sich in diesem Bereich überhaupt nicht auskennen, und sei es auch durch leidvoll gemachte Erfahrungen.

Aber scheinbar hat der Gesetzgeber den Eindruck, dass es bei einigen (ich hoffe wenigen) Personen im Gewerbe hier deutliche Defizite gibt. Da sind wir dann wieder beim Standard-Abziehbild der sozial schwachen oder auch dummen Prostituierten aus schwierigen Verhältnissen. Diese gibt es sicher und daher musste sich die gesetzliche Beratungsvorschrift am schwächsten Glied der Kette orientieren. Niemand wird „Rosi Mustermüller“, die seit 20 Jahren anschaffen geht, die Anwendung von Kondomen an hölzernen Dildos erläutern oder ihr erklären, dass man vom Sex ohne Kondom womöglich schwanger wird und man sich zudem Geschlechtskrankheiten zuziehen kann. Das wäre völlig absurd! – So ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass bei gesundheitlichen Pflichtterminen kurz die Anwesenheit vom Gesundheitsamt bestätigt wird und man nach wenigen Minuten wieder fröhlich seiner Wege ziehen kann. Dass man diese „Beratung“ über 21 Jahren einmal im Jahr und unter 21 Jahren jedes halbe Jahr erneut durchlaufen muss, ist nach der Regel „gleiches Recht, gleiche Pflicht für alle“ leider nicht zu vermeiden.

## **Ein Revival für den alten Bockschein?**

Interessanterweise hat der Gesetzgeber keine Gesundheits-Untersuchung vorgeschrieben, wie sie bis ins Jahr 2000 noch absolut üblich war. Damals gab es den sogenannten „Bockschein“: ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis für „Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“. Am 1. Januar 2001 hatte der „alte Bock“ (umgangssprachliche Bezeichnung für den gynäkologischen Untersuchungsstuhl) ausgedient: in Deutschland trat nämlich das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten außer Kraft und wurde durch das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersetzt, das in Bezug auf die Bekämpfung von Infektionskrankheiten statt behördlicher Kontrollen und Zwangsmaßnahmen auf die rein freiwillig wahrzunehmenden Hilfsangebote der Gesundheitsämter setzt. Diese Hilfsangebote finden sich nun besonders spezifiziert auch im neuen Prostitutionsschutzgesetz wieder, wobei mir nicht klar ist, wie man durch ein Gespräch eine möglicherweise ansteckende Infektion erkennen soll. Aber vielleicht geben die Gesundheitsämter auch den Tipp, dass eine kostenlose Untersuchung, falls denn gewünscht, gerne jederzeit erfolgen kann. Aber eine Verpflichtung, überhaupt auf den „Bock“ zu steigen, ist im Prostitutionsschutzgesetz nicht vorgesehen!

## **Meine Wohnung, mein Auto und meine Laterne! - Warum das weiter ein Erfolgsrezept ist oder zumindest sein kann!**

Das neue Prostitutionsschutzgesetz unterscheidet, sehr genau zwischen „der Prostitution“ und „dem Betreiben eines Prostitutionsgewerbes“. Die Anzahl der Vorschriften weicht für

„Prostituierte“ und „Betreiber“ **erheblich** voneinander ab. Sind die neuen Auflagen für die Prostituierten in erster Hinsicht zwar lästig und unangenehm, so haben sie doch, wenn man nicht illegal im Land ist oder zur ausschließlichen Schwarzarbeit in Kombination mit „Hartz-4“ neigt, keine direkt existenzbedrohenden Tendenzen. – Man wird zwar „leider“ zur **amtlich anerkannten Prostituierten**, was zugegebenermaßen nicht wirklich schön ist und im Einzelfall auch durchaus zu nicht zu bewältigten Problemen führen kann, unterliegt aber nach wie vor nicht der Gewerbeordnung und damit nicht der neuen Fülle von unterschiedlichsten Verordnungen für unsere Betreiber, die vom Umfang her den Otto-Katalog füllen könnten.

Indem der Gesetzgeber die Prostitution in ihrer **einfachsten Form**, nämlich bei der sexuellen Dienstleistung einer **einzelnen Person** auf eigene Rechnung, in der eigenen Wohnung oder im eigenen Wohnmobil oder als „Independent-Callgirl“ in den Hotelzimmern der Republik, nicht als Gewerbe betrachtet, finden viele der strengen Regeln, die man mit dem neuen Gesetz den Betreibern von Prostitutionsstätten auferlegt, nämlich **keine Anwendung!** Man muss als erotische(r) Einzelkämpfer(in) auch kein detailliertes Betriebskonzept zur Genehmigung einreichen, muss die persönliche Zuverlässigkeit nicht unter Beweis stellen lassen, und man muss die eigenen Räume **nicht explizit** bau- und ordnungsrechtlich abnehmen lassen.

**Zum Betreiber einer Prostitutionsstätte wird man, wenn man aus der Prostitution anderer Personen, egal ob als Zimmervermieter, Club-Betreiber, Veranstalter oder Escort-Service, einen wirtschaftlichen Nutzen zieht oder ziehen will. Zieht man hingegen seinen Nutzen nur aus der eigenen Prostitutionsausübung, gelten lediglich die Regeln für diesen genau definierten Personenkreis!**

Auf die gängige Praxis bezogen, sind damit die gezogenen Grenzen klar erkennbar. Wenn man als Prostituierte in seiner Privatwohnung einer Kollegin die Prostitution gestattet oder diese z.B. eine Urlaubs-Vertretung übernimmt, wird man zur „Betreiberin“, wenn man denn eine Untermiete oder gar die „verbotenen Prozente“ nimmt, was ja noch immer ein gern genutztes Modell zu sein scheint. Wenn man hingegen aus reiner „Nächstenliebe“ Zimmer unentgeltlich zur Verfügung stellt, also keinen wirtschaftlichen Nutzen aus seiner Menschenfreundlichkeit zieht, ist dies nicht zu beanstanden. Sollte dies aber einer denkbaren amtlichen Kontrolle, aus welchem Grund auch immer, nicht standhalten und sich bei Befragung ergeben, das doch „Taler“ geflossen sind, könnte auf einen Umgehungstatbestand erkannt werden und das gesamte Gesetz würde vollumfänglich Anwendung finden. Also Obacht ... der Teufel lauert oft im Gebüsch und seine Hörner sind recht spitz!

## **Steuergerechtigkeit / Abgabenordnung**

Die Anmeldedaten einer Prostituierten werden übrigens, genau wie die der Betreiber, bei Eingang der Anmeldung, **automatisch** an das zuständige Finanzamt übermittelt, und zwar sicher nicht zu Statistikzwecken, sondern um dem Finanzamt die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob die Person bereits als Steuerzahler erfasst ist oder ob man sie nun neu „veranlagern“ muss. Denn gemäß § 19 der „Abgabenordnung“ sind in Deutschland Steuern auf das Einkommen und Vermögen natürlicher Personen zu erheben. Hier wird es möglicherweise gefährlich! – Eine Neuanmeldung löst zunächst einmal „nur“ die mögliche **Steuerpflicht für die Zukunft** aus, weil die Tätigkeit ja erst nach der Anmeldung aufgenommen wird und steuerpflichtige Einnahmen logischerweise erst nach einer Aufnahme der Tätigkeit entstehen können. Soweit richtig! – Aber eine Neuanmeldung muss – bezogen auf das Prostitutionsschutzgesetz – gar nicht bedeuten, dass man „neu“ in der Prostitution unterwegs

ist, sondern, dass man vielleicht nach vielen Jahren des „Schaffens“ nun gezwungen ist, sich „ordnungsrechtlich“ anzumelden. Das Finanzamt interessiert sich aber nicht nur für die Einnahmen, die nach dem Datum der Prostitutions-Anmeldung entstehen, sondern kann auch gezielt die Frage stellen, was denn in den vorherigen Jahren so verdient wurde. Bei einer **Steuerhinterziehung** kann man im schlimmsten Fall über 10 Jahre zurück belangt werden, was stets mit einer **Nachzahlung der Steuer** verbunden ist, zu der sich noch eine zusätzliche **empfindlichen Strafe** hinzu gesellen kann.

Bislang nicht existente Steuerbürger, sind dem Finanzamt immer verdächtig! – Wie soll ein Bürger denn ohne Einnahmen leben? – So muss er nach üblicher amtlicher Denkweise einfach Einnahmen haben und wenn er solche hat, sind diese auch beim Finanzamt zu erklären. War die neu angemeldete Person bereits per Steuernummer angelegt, weil sie oder er zusätzlich einen „normalen“ Beruf ausübte, könnte sich die Frage stellen, ob Einnahmen aus sporadischer „dann-und-wann“-Prostitution auch versteuert wurden und ob in den Vorjahren die entsprechenden Erklärungen erfolgten. An „Hartz-4“ wollen wir erst mal gar nicht denken ... hier könnte Missbrauch von Sozialleistungen im Raum stehen und per Umweg über das Finanzamt, könnten auch Arbeitsagentur und Jobcenter zu überraschenden neuen Erkenntnissen kommen.

## **Gesetzesverstöße und Ordnungswidrigkeiten**

Das klingt „amtlich“, das hat Schmiss! – Natürlich sind Gesetzesverstöße zu ahnden. Täte man dies nicht, hätte ein Gesetz ja keine Existenzberechtigung und überhaupt keinen Sinn. Wenn man gegen ein Gesetz verstößt, wird man grundsätzlich „bestraft“, wobei der Laie unter der „Strafe“ etwas versteht, was in der Rechtsprechung aber eine abweichende Definition hat. So sind Verstöße gegen das neue Prostitutionsschutzgesetz lediglich als „Ordnungswidrigkeiten“ klassifiziert, wobei eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung ist, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Verstöße kosten in der Regel **„nur“ Geld**, wenn man es nicht total übertreibt. Denn man kann durch negative Beharrlichkeit, also durch ständige fortgesetzte Ordnungswidrigkeiten, am Ende durchaus im Strafrecht landen, wo dann die Ordnungswidrigkeit zur Straftat mutiert. Wer eine Geldbuße nicht bezahlt, kann zudem „Erzwingungshaft“ bekommen, was aber wiederum keine „Freiheitsstrafe“ ist, obwohl man situativ genauso „unfrei“ im „Kerker“ sitzt wie Bankräuber Rudi, den das Schwurgericht verurteilte. Die Welt der Juristen ist schon eine komplizierte Sache! – Aber wir wollen nicht unnötig abschweifen, sondern einmal schauen, welche Bußgelder Prostituierten drohen, die sich nicht gesetzeskonform verhalten. Auch die Bußgeldvorschriften sind natürlich deutsch kompliziert und ich stelle diese leicht vereinfacht da: Eine Prostituierte, die sich nicht ordnungsgemäß anmeldet, kann mit einem **Bußgeld von bis zu 1.000 €** belegt werden. Bevor ein Bußgeld verhängt wird, soll es eine vorherige Ermahnung stattfinden, die besonders in der Einführungsphase des Gesetzes erforderlich sein wird. Zwar schützt, wie schon erwähnt, Unwissenheit nicht vor Strafe, aber bei einer so grundsätzlichen Neuregelung des gesamten Gewerbes, will man zunächst „milde“ gegenüber Prostituierten vorgehen.

## **Anordnungen gegenüber Prostituierten**

Das neue Gesetz sieht in § 11 das Treffen von Anordnungen (amtlichen Weisungen) gegenüber Prostituierten vor, wenn diese gegen die Anmelde- und/oder Gesundheitsberatungspflicht verstoßen oder aber ihre Kundinnen und Kunden oder andere Personen an Leben, Freiheit,

sexueller Selbstbestimmung oder Gesundheit gefährden. In gleicher Weise sind auch Weisungen im Bezug auf Jugendschutz und zur Abwehr von erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses zu betrachten. Mit diesem Paragraphen und seinen Unterpunkten, ist es möglich, umfangreich „zur Ordnung“ zu rufen und diverse Dinge amtlich zu untersagen. Bei den Anmeldepflichten ist die Sache klar: es erfolgt die Aufforderung ein Versäumnis binnen angemessener Frist zu „heilen“. Zum Schutz von Kundinnen und Kunden könnte eine Anordnung erfolgen, wenn eine Prostituierte, trotz amtlich bekannter Geschlechtskrankheit, ihrem Gewerbe weiter rücksichtslos nachgeht. Dass der Jugendschutz, der in einem eigenen Gesetz umfangreich separat geregelt ist, immer einzuhalten ist, dürfte nicht verwunderlich sein und bei der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung, kann man an Ruhestörung, Verletzung von Sperrgebiets-Verordnungen und ähnliches mehr denken. Wer den behördlichen „Anordnungen“ nicht Folge leistet, hat zunächst mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € zu rechnen, wobei die Spanne eben wieder bei 1 € anfängt und bei 1.000 € aufhört. Bei erheblichen Zuwiderhandlungen oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen die amtlichen Weisungen, sind weitere „Maßnahmen“ der Behörden möglich. Woraus diese dann bestehen, ist im Gesetzestext nicht genau spezifiziert, aber es kann in jedem Fall **erheblich teurer** werden!

### **Spezialbestimmung „Kondompflicht“ für Prostituierte**

Ein wesentlicher und in den Medien immer wieder gern vorgestellter „Sonderparagraph“ ist die „Kondompflicht“, die ab 2017 **bundesweit** gelten soll! – Warum muss „bundesweit“ hier besonders herausgestellt werden? – Weil es in zwei Bundesländern, nämlich in Bayern und im Saarland, eine solche Pflicht bereits durch die dortigen Landesgesetzgebungen gibt. Für Prostituierte ergibt sich durch die Kondompflicht folgende Situation:

**Kundinnen und Kunden von Prostituierten sowie Prostituierte selbst, haben beim Geschlechtsverkehr (egal ob vaginal, anal oder oral) Kondome zu verwenden!**

Ausnahmen gibt es keine, oder doch? – Als erfahrener Praktiker bin ich in den Erläuterungen zum Gesetz auf ein interessantes Detail gestoßen: „der Begriff des Kondoms impliziert die Anwendung am Körper des Mannes ... weibliche Prostituierte und Kundinnen ... sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr ein Kondom am Körper des männlichen Prostituierten oder Kunden zum Einsatz kommt.“ – Preisfrage: welche beliebte sexuelle Praktik wurde im Gesetz scheinbar völlig vergessen? – Der „Cunnilingus“, was im deutschen umgänglichen Sprachgebrauch mit dem „Lecken der Vagina“ bezeichnet wird. Muss sich die Kundin oder der Kunde demnächst ein Kondom über die Zunge ziehen, um die Verordnung zu erfüllen oder gelten „Latex-Leck-Tücher“ als zulässiger Kondomersatz, auch wenn diese nicht am Körper des Mannes montiert werden, sondern lose auf der „Pforte zum Paradies“ liegen? – Sollen wir beim zuständigen Fachministerium einmal konkret nachfragen? Spaß beiseite!- Auch wenn ich dann und wann um etwas Auflockerung bemüht bin und dabei manchmal leicht merkwürdige Einfälle habe, die gleichzeitig mein aufmerksames Studieren belegen, so gibt es bei der „Kondompflicht“ keine erkennbaren Ausnahmen von der Regel. Allerdings werden bei den Verstößen gegen die Kondompflicht überraschenderweise **ausschließlich die Freier** (also die Kundinnen und Kunden) mit **„Bußgeld bedroht“**. – Der Gesetzgeber führt dazu folgendes aus:

**„Mit der Vorschrift werden vor allem Prostituierte gegenüber Kunden, Betreibern und Personen ihres Umfeldes darin bestärkt, zum eigenen Schutz auf der Verwendung**

infektionsschützender Sexualpraktiken zu bestehen und sich anders lautenden Kundenwünschen zu widersetzen, indem sie auf das Verbot verweisen. Die Vorschrift knüpft damit für ihre Implementierung am eigenen Schutzinteresse der Prostituierten an. Verstöße gegen die Kondompflicht sind daher für Prostituierte nach diesem Gesetz nicht bußgeldbewehrt, jedoch für Kunden und Kundinnen. Für die von mancher Seite geäußerte Befürchtung, die Kondompflicht solle durch Einsatz von „Scheinfreiern“ gegenüber Prostituierten mit Ordnungsmitteln durchgesetzt werden, ist damit kein Raum.“

Eine Erklärung, warum Prostituierte kein Bußgeld zahlen müssen, liefert die vorstehende Erläuterung nicht wirklich. Zumindest keine befriedigende! – Nicht, dass ich dafür wäre, die Prostituierten mit einer Geldbuße zu bedrohen. Bewahre! – Aber sicher geht es doch eh nur um 10 oder 20 € wie bei einem simplen Parkvergehen, wird der unbedarfte Bürger jetzt vermutlich denken? – Weit gefehlt, denn die amtliche Buße für den Kondom-Verstoß des Kunden beziffert der vorliegende Bußgeldkatalog auf sage und schreibe „bis zu 50.000 €“. Ja, da muss der Freier erst mal kräftig schlucken! – Diese Bußgeldsumme ist die mit Abstand höchste im gesamten Gesetz und soll wohl eine überaus plakative Wirkung entfalten. Zum Glück gilt sie ja nun nicht für die Prostituierten, die sich bei diesem Thema ganz entspannt zurück lehnen können.

Oder? Gibt es nicht noch eine andere Möglichkeit der „Sanktionierung“ durch die Hintertür? Der einzige Weg könnte m. E. über eine amtliche Anordnung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 gehen: wenn die Prostituierte nämlich die Gesundheit anderer Personen durch einen fortgesetzten „Kondomverzicht“ gefährdet, wäre eine Anordnung möglich und ein Verstoß gegen diese könnte laut „Katalog“ mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € belegt werden. Aber das klingt doch immer erheblich besser als der „Freier-Tarif“ mit „bis zu 50.000 €“.

Auch wenn der Gesetzgeber den prüfenden Einsatz von „Scheinfreiern“ lächelnd verneint und das innovative Berufsbild des „Kondom-Polizisten“ noch nicht existiert, darf man beim „Amtsschimmel“ nie etwas gänzlich ausschließen. Der in den Erläuterungen schon erwähnte investigative und puffschleichende „Scheinfreier“ würde aber auch gar keinen Sinn machen: wenn er eine Prostituierte erfolgreich zum Gummi-Verzicht überreden würde, könnte nur er selbst mit einem Bußgeld belegt werden! – Oder muss er gleich zweimal bei der gleichen Dame aufschlagen, um den Umweg über eine „amtliche Anordnung“ zu ermöglichen? – Und Kollege Kondom-Polizist müsste beim „Akt-Vollzug“ geschwind hinzueilen, um dem Freier im Licht der Taschenlampe ungeniert prüfend und beweissichernd auf den „eingeführten“ Schniedel zu schauen. Ziemlich lebensfremd und dazu auch noch mit Gesundheitsrisiko verbunden! – Rums!

## Werbeverbote für Prostituierte

Ein wenig irritierend ist die Eingliederung der Werbeverbote in den § 32 des Gesetzes, da man die Bestimmungen im Kontext zur „Kondompflicht“ fast überliest. Jedenfalls schränkt der Gesetzgeber die Werbemöglichkeiten erheblich ein:

Geschlechtsverkehr ohne Kondom darf weder in Printmedien noch im Internet angeboten oder geworben werden, dabei sind auch die bislang üblichen Kürzel „AO“, „FO“ etc. als branchenübliche Deklarationen nicht mehr zulässig. Geschlechtsverkehr mit Schwangeren wir ebenfalls zum absoluten „Werbetabu“.

Dass Werbung, die jugendgefährdend ist oder sonstige Rechtsgüter der Allgemeinheit verletzt, nicht zur Anwendung kommen darf, ist ohnehin klar, wird aber im Gesetz noch einmal ausdrücklich erwähnt. Weder die Prostituierte selbst, noch der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes oder ein beauftragter Werbendienstleister dürfen zukünftig unerlaubte „Angebote“ publizieren. Also ist davon auszugehen, dass die großen deutschen Erotikportale, wie auch Tageszeitungen und Anzeigenblätter, ab Mitte 2017 Anzeigen mit „verbotenem Inhalt“ nicht mehr annehmen, da ein solches Vorgehen eine klare **Beihilfe zu einem Gesetzesverstoß** wäre.

## Das Verbot spezieller sexueller Praktiken

Neben dem „Sex ohne Gummi“ und dem bald ebenfalls untersagten „Sex mit Schwangeren“, hat der Gesetzgeber noch weitere bislang üblichen „sexuellen Dienstleistungen“ indiziert. Diese „Tabus“ findet man in den Bestimmungen für Betreiber von Prostitutionsstätten und für Partyveranstalter. Darin werden u.a. „Flat-Rate-Sex“, „Gangbang“ und „Rape“ als „Themen“ im gewerblichen Bereich untersagt. In „FKK-Clubs“ soll „FKK“ nicht mehr zulässig sein, da die „Anordnung von Nacktheit“ eine unzulässige Weisung gegenüber den Prostituierten darstellt und deren Persönlichkeitsrechte massiv verletzt.

Bei „Flat-Rate“ und „Gangbang“ sieht die Politik die sexuelle Selbstbestimmung gefährdet und stellt klar, dass solche Geschäftsmodelle nicht geduldet werden. So findet eine Prostituierte, die zwar persönlich kein Problem mit dem „Gangbang“ oder der „Flat-Rate“ hat, demnächst in dem Bereich einfach kein solches Beschäftigungsfeld mehr vor, da niemand solche Dinge zukünftig gewerblich anbieten darf. Wenn aber eine Prostituierte die „Gewerblichkeit“ umgeht, indem sie selbst, ohne Hinzuziehung weiterer bezahlter Kolleginnen, in ihrer Wohnung zu einem kleinen Gangbang einlädt, dürfte dies rechtlich nicht zu rügen oder gar zu verbieten sein. Hier tun sich diverse „Gestaltungsmöglichkeiten“ auf, wenn man nur ein wenig intensiver darüber nachdenkt!

Es ist ein bisschen wie beim Schach: die Strategie entscheidet und es dauert manchmal doch recht lange, bevor man richtig „matt“ steht!



*„Je weniger die Leute davon wissen, wie Würste und Gesetze gemacht werden, desto besser schlafen sie.“  
(Otto von Bismarck)*

## 4. Pflichten der Betreiber gegenüber Prostituierten

Diese Information ist wichtig für Prostituierte, die in einem Bordell, einem Eros-Center, in einem Wohnmobil oder auch in einer Terminwohnung tätig oder sogar beschäftigt sind, da sich im „Kräfteverhältnis“ einiges ändern wird:

**§ 26 (1) Die Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen wird ausschließlich zwischen den Prostituierten und deren Kunden und Kundinnen in eigener Verantwortung festgelegt.**

Damit beschreibt der Gesetzgeber unmissverständlich, in welcher Art und Weise eine sexuelle Dienstleistung von Prostituierten überhaupt erbracht werden darf. Preis und Leistung wird ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Prostituierten vereinbart, wobei die Prostituierte jederzeit das Recht hat den „Vertrag“, auch während des „Vollzugs“, einseitig zu kündigen. Wenn also der fesche Freier Klausi gerade die „Penetration“ vorgenommen hat, und die Dienstleisterin Susi sich in diesem Moment entscheidet, den Vertrag zu beenden, muss die „Nummer“ umgehend abgebrochen werden. Der Klausi hat trotz der vorherigen Vereinbarung keinen durchsetzbaren Anspruch auf Durchführung der abgesprochenen Leistung. Der Vertrag gilt in der Prostitution hier nur in umgekehrter Weise: Hat die Prostituierte eine vereinbarte Leistung erbracht, hat sie den Anspruch auf das abgesprochene Entgelt. Dieses Entgelt ist auch einklagbar, während Klausi nicht die rechtliche Möglichkeit hat gegen Susi einen „Vollzugs-Titel“ zu erwirken. Klarer Punktvorteil also für unsere Dienstleisterin.

Der Gesetzgeber packt diesen Absatz (1) unter die Pflichten des Betreibers gegenüber den Prostituierten, weil damit deutlich gemacht wird, dass sich der Betreiber an der „Vertragsgestaltung“ zwischen Kunden und Prostituierten in keiner Form beteiligen darf! Er darf einem Kunden keinesfalls pauschal sagen: „Geschlechtsverkehr mit der Elfi kostet 50 € für die halbe Stunde.“ Denn auch, wenn die Elfi ihm erzählt hat, dass sie üblicherweise 50 € für die halbe Stunde nimmt, kann sie diesen Tarif jederzeit spontan ändern, weil sie die einzige ist und sein darf, die einen Preis für ihre Dienstleistung mit dem Kunden abspricht. Preislisten auf den Webseiten diverser Bordelle, wo es oft „Speisekarten“ mit Service und festen Preisen gibt, dürften im Sinne des Gesetzes sehr deutlich zu rügen sein. Eine Formulierung „in der Regel nehmen unsere Mädels 50 € für die halbe Stunde Spaß“ müsste den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass dies nur ein Erfahrungswert ist und die Damen in ihrer Vertragsgestaltung „frei“ sind. Ansonsten klingt es deutlich nach Vorgaben des Betreibers oder pauschalen Vereinbarungen, die absolut unzulässig sind!

**(2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes sowie die für den Betreiber handelnden Personen dürfen Prostituierten keine Weisungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Prostitutionsgesetzes erteilen. Ebenso unzulässig sind sonstige Vorgaben zu Art oder Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen.**

Weisungen des Betreibers erscheinen nur möglich, wenn eine Prostituierte im Rahmen eines realen „Beschäftigungsverhältnisses“ beim Betreiber tätig wird. Diese Weisungen dürfen sich unter keinen Umständen auf die Ausgestaltung und das Ausmaß der sexuellen Dienstleistung beziehen. Vorgaben und Anweisungen, die solche Tendenzen haben, sind als grober Verstoß gegen das Gesetz zu werten. Die Aufstellung eines Dienstplans ist bei wirklich vertraglichen „angestellten“ Prostituierten noch denkbar, ebenso, dass man in einer Hausordnung allgemeine Regeln aufstellt, die organisatorische Abläufe oder wichtige gesetzeskonforme



Hygiene- und Sicherheitsvorschriften betreffen. Anwesenheitspflichten sind hingegen weder bei im Betrieb selbständig tätigen Prostituierten noch bei „Angestellten“ zulässig, da eine Prostituierte, gleich welchen arbeitsrechtlichen Status sie auch immer haben mag, **jederzeit kündigen** oder ihr Vertragsverhältnis zum Betreiber beenden kann.

Ebenso dürfen Prostituierte immer selbst entscheiden, ob sie einen Kunden annehmen oder eben nicht und ob sie sich auf bestimmte sexuelle Praktiken einlassen. Sollte ein Betreiber die genannten Rechte einschränken, durch Anweisungen Einfluss darauf nehmen oder im schlimmsten Fall zu nicht gewollten Handlungen nötigen, würde dies unter dem strafrechtlichen Aspekt der **„Zuhälterei“** zu betrachten sein. Eine gefährliche Sache, denn bei der Straftat der Zuhälterei gemäß § 181a Strafgesetzbuch gibt es Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren. Fazit: die im Betrieb tätigen Prostituierten sind in Zukunft „wie rohe Eier“ zu behandeln, wenn man keine Risiken eingehen will! – Die Prostituierten bekommen mehr Rechte und die Betreiber immer mehr Pflichten! Partei B kommt deutlich in die Defensive, wenn Partei A in die Offensive geht! – Das kann den Betreibern nicht schmecken und die Vorschriften könnten das Betriebsklima schon nachhaltig stören. Wir werden sehen!

**(3) Vereinbarungen über Leistungen des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes gegenüber Prostituierten und über Leistungen von Prostituierten gegenüber dem Betreiber sind in Textform abzufassen. Der oder die Prostituierte kann verlangen, dass die Vereinbarung unter Verwendung des in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias abgeschlossen wird. Der Betreiber ist verpflichtet, der oder dem Prostituierten eine Ausfertigung der Vereinbarung zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln.**

Endlich! Das **„Schriftform-Erfordernis“** im Rotlicht! - Im deutschen Recht ist bei bestimmten Rechtsgeschäften die „Schriftform“ vorgeschrieben, so z. B. bei der Kündigung eines Arbeits- oder Mietvertrags. Die Schriftform, hier ein von beiden oder auch mehreren unterzeichnetes Vertragsdokument, hat immer den Vorteil, dass man vereinbarte Dinge nachlesen kann und es zu viel weniger Missverständnissen kommt, als wenn man dies lediglich mündlich getan hätte. Außerdem hat das Schriftstück direkte Beweiskraft und ist auch im juristischen Konfliktfall einfach „greifbar“, weil physisch vorhanden. Im Rotlicht war bisher der „Handschlag“ ausreichend, um Vereinbarungen zu treffen und die neue Pflicht erscheint da völlig unüblich, wenn man mal von Verträgen zwischen den Escort-Agenturen und ihren Damen absieht, die durchaus gängig sind. Nun müssen also in allen Bereichen Verträge her!

Wenn man eine Prostituierte anstellt, verfasst man einen Arbeitsvertrag, wenn man eine Prostituierte „tätig“ werden lässt, was dann einer selbständigen Tätigkeit entspricht, ist aber ebenso ein schriftlicher Vertrag zu schließen, woraus sich dann die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben: es entsteht eine Art **„Dienstvereinbarung“**, für die es noch kein Muster gibt und bei der man höllisch aufpassen sollte, dass man auf Betreiberseite nicht versehentlich oder einfach durch falsche Interpretation des Gesetzestextes etwas gesetzlich untersagtes hineinschreibt und sodann seinen ausdrücklichen „Willen“ auch noch mit Datum und Unterschrift besiegelt.

Das beide Vertragsparteien ein Exemplar des Vertrags erhalten sollen, ist, wie im normalen Leben, eine Selbstverständlichkeit. Die Verträge, die so entstehen, sind auch als ergänzende Unterlagen für den Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zu verstehen, da deren Vorlage in Kopie ausdrücklich **„gewünscht“** ist.

**(4) Dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist es verboten, sich von Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, für die Vermietung von Räumen, für die Vermittlung einer Leistung oder für eine sonstige Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder zu deren Vermittlung stehen.**

Das Thema heisst hier „Wucherei“ und beschreibt einen Umstand, bei dem Leistung und Gegenleistung objektiv in einem „auffälligen Missverhältnis“ zueinander stehen. Dazu muss der Wert der Gegenleistung den der Leistung in der Regel um das Doppelte übersteigen und zusätzlich muss beim „Bewuchernden“ (ja, so heißt der Übeltäter juristisch korrekt) der Vorsatz einer „Ausbeutung“ vorliegen. Schwierig ist schon, den Wert von Leistung und Gegenleistung gegeneinander aufzurechnen, weil sich solche Werte nur mit Hilfe von „Marktvergleichen“ ermitteln lassen.

Wann genau eine teure „Puff-Zimmermiete“ den Bereich der „Wucherei“ erreicht, kann ich (noch) nicht abschätzen, zumal dies ja auch nur zu rügen wäre, wenn die Prostituierte kein anderes geeignetes Zimmer zu günstigen oder angemessenen Konditionen bekommen könnte, und sich „Ausbeutung“ durch die Notlage, nämlich das angewiesen sein auf das zu teure Zimmer, ergeben könnte. Eine Ausbeutung läge aber eindeutig vor, wenn beispielsweise ein Prostitutions-Vermittler (z.B. eine Escort-Agentur) einer Prostituierten ein gewerbliches „Date“ vermitteln und dafür mehr als 50% des Umsatzes bekäme. Ein solches Vorgehen wäre als „wucherähnlich“ zu bezeichnen. – Doch Wucher exakt für alle Prostitutionsgewerbe zu definieren, dürfte trotzdem recht schwierig werden.

**(5) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, auf deren Verlangen Einsicht in das Betriebskonzept zu geben. Im Falle einer Prostitutionsveranstaltung hat der Betreiber den Prostituierten auf Verlangen auch Einsicht in das Veranstaltungskonzept zu geben.**

Die Dienstleisterin wird zur „Buch-Prüferin“! – Auf Verlangen muss der Betreiber also sehr diskrete Papiere aus der Hand geben, aus denen sich ergibt, wie er kalkuliert und wer in seinem Betrieb wie viel vom gemeinsamen „Kuchen“ erhält? - Ja, so steht es da im Text und das ungläubige Staunen befreit dennoch nicht von der Pflicht zur Auskunft. Oh, stille mein Verlangen!

**(6) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte oder den Prostituierten an den Betreiber ergangenen Zahlungen zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte oder den Prostituierten.**

Endlich Schluss mit den schwarzen Kassen! – Über meine gezahlte Zimmermiete erhalte ich als Prostituierte zukünftig ein ordentliche Quittung. Für den Betreiber eine Einnahme, für mich als Prostituierte absetzbare Betriebskosten im Sinne des Steuerrechts. Bekomme ich, wieder als Prostituierte, von einem Escort-Service meinen Anteil des Umsatzes ausbezahlt, was bei Online-Buchung mit Kreditkarten-Zahlung an die Agentur durchaus vorkommen kann, ist auch hierüber ein schriftlicher Beleg zu erstellen. Warum denke ich da nicht nur an die „Transparenz“ zwischen den Vertragsparteien, sondern an Herrn Schäuble in Berlin?

## **Ist die Prostitution nun wirklich ein „richtiger“ oder ein „anerkannter“ Beruf geworden und hat sich die Situation der Prostituierten überhaupt verbessert?**

Der Gesetzgeber betrachtet Menschen, die sich prostituieren, noch immer gerne als sonderbare Mitglieder einer „niederen Kaste“, deren fragwürdige Tätigkeit kein Beruf wie jeder andere ist. In der Einführung zum Gesetzes-Entwurf lesen wir dazu folgendes:

**„Zugleich ist daran festzuhalten, dass Prostitution kein „Beruf wie jeder andere“ ist. So hält bereits der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4146, S. 6) fest, dass empirische Befunde nicht außer Acht bleiben dürfen, wonach die in diesem Bereich Tätigen belegbar erheblichen psychischen und physischen Gefährdungen ausgesetzt sind, und dass diese Tätigkeit nicht selten von Personen aus besonders vulnerablen Gruppen ausgeübt wird. Es ist darüber hinaus eine soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können.“**

Hieraus lässt sich sehr klar erkennen, dass man Prostitution und Prostituierte „politisch“ nicht wertschätzt, sondern dass man bei der Betrachtung bewusst die „verwundbaren Gruppen“ in den Fokus rückt, also die sozial und geistig eher schwachen innerhalb der Gesellschaft. Diese Personen werden damit unterschwellig zu „Norm-Prostituierten“ erklärt. Was sonst soll der Hinweis auf die „soziale Realität“ in diesem Kontext bedeuten? – Das ist natürlich ein Schlag ins Gesicht vieler Tausender Rotlicht-Damen, die durchaus über Bildung verfügen, eine bewußte Entscheidung für die selbstbestimmte Prostitutions-Arbeit getroffen haben, aber dennoch gesellschaftlich stigmatisiert werden. Alle in einen Pott! – Passt schon!

Den Gedanken einmal weitergesponnen, könnte man folgern, dass nur dumme Personen mit sozialen und psychischen Störungen einen solchen „Beruf“ ergreifen können, weil sie wohl gar nicht so genau wissen, was sie da tun oder schlicht zu blöd sind, um die Gefahren zu erkennen? – Auch in medialen Diskussionsrunden fällt mir auf, dass man Prostituierte, die durchaus gut vorbereitet sind, dennoch gerne belächelt, weil, ja weil sie eben Prostituierte sind, denen man schlicht und ergreifend den Respekt verweigert:

**Schmuddelkinder bleiben Schmuddelkinder! Und mit denen spielt man nun mal nicht! – Man könnte sich ja dreckig machen!**



## 5. Der Ausblick auf die Zukunft ...

Am Ende von Kapitel 5 waren die wichtigsten Punkte des Gesetzes, die die „Prostituierten“ betreffen, beschrieben. Die besonderes einschneidenden „Werkzeuge“ des Gesetzes, die den Bereich „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ betreffen, können wir in diesem Auszug nicht umfassend behandeln. Auch wenn die Regeln der darauf ausgerichteten Paragraphen nicht **unmittelbar** für die Prostituierten gelten, so ist doch klar, dass diese davon auch betroffen sein werden, wenn bisherige Geschäftsmodelle, an denen Prostituierte beteiligt waren, nicht mehr zulässig sind.

Will sagen: wenn es keine „Flat-Rate-Clubs“ mehr gibt, kann ich nicht mehr als „Flat-Rate-Prostituierte“ arbeiten; wenn „FKK“ nicht mehr erlaubt ist, kann ich meine schönen Reize nicht mehr entsprechend „umsatzfördernd“ präsentieren. Was diese ganzen Umstände für die wirtschaftliche Entwicklung bei den Prostituierten bedeuten, ist nicht exakt abzusehen.

Unterstellt man eine **Marktberreinigung**, wird die Zahl der legalen Anbieterinnen sicher abnehmen, weil den einen die Anmeldeöglichkeit aus ausländerrechtlichen Gründen fehlt und die anderen sich einfach nicht amtlich zur „Hure“ stempeln lassen können oder wollen. Wenn die „Nachfrage“ der Freier gleich bleibt, woran man eigentlich nicht zweifeln kann, dürfte die gleiche Nachfrage auf deutlich weniger Angebote treffen, mit der Konsequenz, dass die einzelne Dame mehr Kunden haben könnte.

Den Prostituierten, die nur über den speziellen tabulösen Service am Markt erfolgreich sein konnten, wird das nicht viel nützen, weil deren Stammkunden nun mal die „Ohne-Gummi-Ottos“ sind, die demnächst nur noch „schwer bedienbar“ sein werden oder unter dem Eindruck des 50.000er-Bußgelds gänzlich ihre Libido verlieren. Oder praktiziert man bei „Stammkunden“ einfach „AO“ lustig weiter, ohne bei der Neukunden-Werbung verräterische Begriffe zu verwenden? Lässt man sich diesen „Verstoß“ dann einfach gut bezahlen? –

Meine Gedanken sind hier durchaus schmutzig, weil ich gut weiß, dass im Bereich der Prostitution schon immer mit Tricks gearbeitet wurde, wobei die Anpassungsfähigkeit der Akteure immer wieder erstaunlich ist. Verbotene Früchte sind nun mal teurer, aber wo es eine Nachfrage gibt, findet sich auch immer ein passendes Angebot! – Wir hörten davon!

Dass es innerhalb des Milieus zu **gravierenden Veränderungen** kommen wird, steht wohl außer Frage. Viele fragwürdige Dinge wird es dann nicht mehr oder nur noch gegen teures Geld – weil eben illegal – geben. Die korrekt arbeitenden und zulässigen „Gewerke“ können u.U. mit höheren Umsätzen rechnen. Wenn jedoch die Finanzbehörden durch Datenaustausch viele „neue“ Gunstgewerblerinnen entdecken, die bislang noch nicht über eine Steuernummer verfügen, könnten daraus resultierende Mehreinnahmen durchaus beim Finanzminister landen, dem ja eine gewisse Gier durchaus unterstellt werden darf.

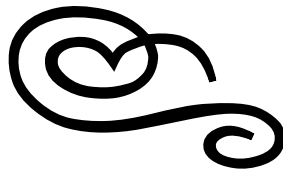
Schließlich kosten die neue Prostitutions-Verwaltung und die neuen Beratungsangebote auch erhebliches Geld. Diese Kosten deckt man natürlich am besten durch Einnahmen aus dem gleichen Bereich. Alles andere wäre ja auch ungerecht?

So haben letztendlich Prostituierte, die womöglich weder geschützt werden wollen, noch geschützt werden müssen, für diesen Schutz und die umfangreiche Bevormundungs-Verwaltung auch noch **selbst zu zahlen**. Am Rande möchte ich hier noch hinzufügen, dass

Finanzämter mit Sittenwidrigkeit und selbst mit Straftaten noch nie ein „monetäres“ Problem hatten, weil solche Vergehen dem Staat ja steuerlichen „Umsatz“ bringen. Erträge aus Drogenhandel, Zuhälterei und Menschenhandel unterliegen nach geltendem Recht der Umsatz- und Einkommenssteuer-Pflicht. Mancher Verbrecher hat sich schon sehr gewundert, als im Knast ein Steuerbescheid eintraf, der sich auf Umsätze aus seiner krimineller Handlung bezog. Es galt und gilt weiterhin schlicht und ergreifend das beliebte und bekannte Motto: „Geld ist nun mal Geld und stinkt nicht!“

Beim Angebot der Prostitution geht es ja auch viel **mehr um Geld**, als um Sex und unbedingte Geilheit! – Eine Wahrheit, die der Freier gerne übersieht, um weiter an den „Spermahunger“ der Prostituierten zu glauben, die ja grundsätzlich das unbedingt „Angenehme“ (also beispielsweise AO-Sex in alle drei Körperöffnungen) mit dem „Nützlichen“ (dem Geldverdienen) verbinden. Bin ich heute nicht wirklich böse?

**Pfui ... Howard ... geh sofort auf Dein Zimmer! – Stubenarrest!**



*„Beim Schreiben ist es wie bei der Prostitution.  
Zuerst macht man es aus Liebe, dann für ein paar Freunde  
und schließlich für Geld.“*

*(Jean Baptiste Molière)*

## 6. Es reicht? - Oder sind weitere Informationen gewünscht?

Ich habe in meinem Vorwort bereits betont, dass ich in dieser Basis-Information für Sexworker nicht auf die geradezu erschlagenden Details zum Thema „Betreiben eines Prostitutionsgewerbes“ eingehen werde. Wenn Sie jedoch erkennen, dass Ihnen die „Basics“ nicht ausreichen, da Sie im weitesten Sinne zum „Betreiber“ werden, wenn Sie Kolleginnen beschäftigen oder aus der sexuellen Dienstleistung anderer Personen einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, lege ich Ihnen meine Publikation „Das neue Prostitutionsgesetz – Todesstoß für das Rotlicht-Gewerbe?“ ans Herz, wo ich auf weitere Aspekte der Prostitutionsausübung, auf die Gesetzes-Historie und eben die umfangreichen Vorschriften für gewerbliche Betreiber präzise eingehe. Das Buch ist im Buchhandel und bei den bekannten Online-Versendern erhältlich.



### Howard Chance: Das neue Prostitutionsgesetz 2017 Todesstoß für das Rotlicht-Gewerbe?

Verlag BoD Norderstedt – Ausgabe November 2016

Gedruckte Ausgabe in DIN A4 – Bestellnummer ISBN 9783743101692 – 34,90 €

---

### Meine Internet-Präsenz

Ich habe zum Thema eine informative Webseite eingerichtet, die ebenfalls weiterreichende Informationen enthält und zu deren Besuch ich Sie ebenfalls sehr herzlich einlade:

[www.prostitution2017.de](http://www.prostitution2017.de)

---

## Beratungsleistungen

Ich biete übrigens seit Ende Oktober 2016 umfangreiche Beratungsleistungen im Sinne einer „Unternehmensberatung für die Erotikbranche“ an. Dabei geht es dann um die Bestandsaufnahme vor Ort, um die Vorbereitung auf die neuen Erfordernisse und um die Lösung von Problemen, die durch die neue Gesetzgebung entstehen. Konkret wird es dabei folgende Angebote geben:

- Beratungsgespräche für Prostituierte zur Vorbereitung der Anmeldung etc.
- Check-up für Bordellbetriebe, Modellwohnungen und Partyveranstalter
- Konzept-Erstellung für Rotlicht-Unternehmen aller Art
- Terminbegleitungen bei Ämtern und Behörden
- Individuelle Beratung / Rechtsgutachten durch Fachanwälte und Steuerberater
- Seminar-Angebote zum Thema „Prostitutionsgesetz“

Über das neue „Netzwerk“ soll die Beratung bundesweit erfolgen. Bezogen auf den Bereich „Rechtsberatung“ weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese in Deutschland ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten ist und ich mit solchen zugelassenen Organen der öffentlichen Rechtspflege intensiv zusammenarbeite. Wenn Sie beraten werden möchten, freue ich mich jederzeit über Ihre Nachricht!

---

## Kontaktinformationen Howard Chance - Publizist

Gerne können Sie den Autor der Publikation über die folgenden Links direkt kontaktieren und ihm eine persönliche Nachricht oder Fragen zukommen lassen:

[www.prostitution2017.de](http://www.prostitution2017.de)

[www.joyclub.de/Howard\\_PO/](http://www.joyclub.de/Howard_PO/)

[www.facebook.com/howard.chance.7](https://www.facebook.com/howard.chance.7)

**E-Mail:** [howard.chance@t-online.de](mailto:howard.chance@t-online.de)

**Telefon-Kontakt:** [0157-80857524](tel:0157-80857524) (auch WhatsApp)